



Die Ministerin

MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2272

A09

3. Juli 2019

Für die Mitglieder des Ausschusses Innenausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen

39. Sitzung des Innenausschusses am Donnerstag, 4. Juli 2019

Weitergehende Informationen zur Loverboy-Methode

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage sende ich Ihnen den o. g. Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Innenausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon +49 211 8618-4300
Telefax +49 211 8618-4550
ina.scharrenbach@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



Bericht der Landesregierung an den
Innenausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 4. Juli 2019

Weitergehende Informationen zur Loverboy-Methode

Vorbemerkung

Vielfach werden Opfer durch die sogenannte „Loverboy-Methode“ in die Prostitution gezwungen. Bei dieser Methode werden weibliche Minderjährige und junge Frauen unter Vorspiegelung einer Liebesbeziehung in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis gebracht, um sie in der Folge zur Prostitution heranzuführen und auszubeuten (vgl. Drs.-Nr. 17/1354).

Es gibt bundesweit keine einheitliche Definition und keine standardisierte Erfassung dieses speziellen Modus Operandi in polizeilichen Lagedaten. Insoweit ist der Begriff „Loverboy“ nicht definiert und wird medial im Zusammenhang mit unterschiedlichen Kriterien (zum Beispiel Alter der Opfer, Alter der Täter) verstanden bzw. suggeriert.

Das Spektrum der Delikte, bei denen die Ermittlungen den Modus Operandi „Loverboy“ ergeben, ist bei Anzeigenerstattung breit gefächert (zum Beispiel Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Körperverletzung und/oder Bedrohung).

In Nordrhein-Westfalen erfolgt die Erhebung und Bewertung von Fällen des Menschenhandels mit der „Loverboy-Methode“ ausschließlich in Bezug auf minderjährige Opfer.

Bis einschließlich 2016 wurde das Lagebild „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ erstellt. Anlässlich einer Gesetzesänderung im Oktober 2016 (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates) erfolgte ab dem Jahr 2017 eine Umbenennung in „Menschenhandel und Ausbeutung“. Im Lagebild für das Jahr 2017 wurden Strafverfahren nach den Strafvorschriften der §§ 180, 180a, 181a, 182, 232, 232a, 233 StGB erfasst.

In dem Lagebild „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ 2016 wurde erstmalig auf den Aspekt der kommerziellen sexuellen Ausbeutung Minderjäh-



riger eingegangen und entsprechende Erhebungen durchgeführt. Daher liegen aus den Lagebildern der Jahre 2014 und 2015 diesbezüglich keine Daten vor.

Mit dem vorbenannten Gesetz wurde eine Erweiterung der Qualifikationstatbestände der §§ 232 ff. StGB vorgesehen. Damit wurde der strafrechtliche Schutz – vor allem von Frauen – vor Menschenhandel und Zwangsprostitution verbessert und die Strafbarkeit von Freiern von Zwangsprostituierten eingeführt. Im Zuge der damaligen Anhörung sind weitere Änderungen derart aufgenommen worden, dass der Strafrahmen für Menschenhandel auf sechs Monate bis fünf Jahre angehoben wurde.

Zur Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie wurden die dort genannten Tatmittel „Betrug“ und „Täuschung“ als „List“ in § 232 Absatz 2 Nummer 1 StGB aufgenommen. „List“ ist gegeben, wenn der Täter durch täuschende Machenschaften den Widerstand des Opfers, den es gegen die tatsächlich avisierte Tätigkeit (zum Beispiel die Ausübung der Prostitution) leisten würde, wenn es Kenntnis von dieser Tätigkeit hätte, ausschaltet.

§ 232 Absatz 2 Nummer 1 StGB in der Tatbestandsvariante der Anwendung von List ermöglicht nunmehr eine angemessene strafrechtliche Behandlung sogenannter „Loverboy“-Fälle auch dann, wenn das Opfer über 21 Jahre alt ist.

Frage 1: Wer sind die betroffenen Opfer (insbesondere hinsichtlich der Altersgruppe(n) und nach Geschlecht)?

Frage 2: Wie viele Fälle von „Loverboy“-Thematiken sind in Nordrhein-Westfalen bzw. bundesweit bekannt (bitte für die letzten fünf Jahre aufschlüsseln)? Bitte auch Angaben über die Täter (Geschlecht, Alter) anfügen.

Antwort: Da es sich bei der „Loverboy-Methode“ um einen Modus Operandi und nicht um einen Straftatbestand handelt, erfolgt die Erfassung nicht durch eine eigene Schlüsselzahl im Straftatenkatalog der Polizeilichen Kriminalstatistik. Die Fälle werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik bundeseinheitlich unter der Schlüsselnummer des Delikts mit der höchsten Strafandrohung erfasst, zum Beispiel als Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Körperverletzung oder Bedrohung. Eine Auswertung der Fälle mit dem Modus Operandi „Loverboy-Methode“ ist somit nicht au-



tomatisiert auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik möglich und konnte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen. Insofern werden die Fragen auf Grundlage der Informationen aus den vorliegenden Lagebildern beantwortet.

Ausweislich des Lagebildes „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung Minderjähriger“ 2016 sind zwei Fälle von Menschenhandel mit der „Loverboy-Methode“ in Nordrhein-Westfalen bekannt geworden.

Für das Jahr 2017 waren es ausweislich des Lagebildes „Menschenhandel und Ausbeutung“ ebenfalls zwei Fälle sowie drei Fälle für das Jahr 2018.

Die ausschließlich männlichen Täter waren Anfang 20 Jahre alt. Bei den insgesamt sieben Fällen minderjähriger Opfer der „Loverboy-Methode“ handelt es sich um sieben weibliche Opfer im Alter von 16 bis 17 Jahren.

In den Lagebildern des Bundeskriminalamtes sind für das Jahr 2016 insgesamt 363 Ermittlungsverfahren mit 488 Opfern und für das Jahr 2017 insgesamt 327 Ermittlungsverfahren mit 489 Opfern des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung erfasst. Für das Jahr 2016 gibt das Bundeskriminalamt an, dass jedes 5. Opfer (22 Prozent) unter Täuschung zur Prostitutionsausübung verleitet wurde und dies teilweise unter Vorspiegelung einer Liebesbeziehung („Loverboy-Methode“) geschah. Die Methode wurde zumeist bei deutschen, rumänischen und ukrainischen Opfern angewendet. Der Großteil dieser Opfer war zwischen 19 und 26 Jahre alt. Für das Jahr 2017 führt das BKA aus, dass bei über einem Viertel der Opfer (26 Prozent) die sogenannte „Loverboy-Methode“ angewandt wurde. Bei der Erfassung des Bundeskriminalamtes werden nicht nur minderjährige Opfer, sondern auch junge Frauen einbezogen.

Das Mädchenhaus Pro Mädchen in Düsseldorf berichtete im März 2019, dass die Beratungsstelle in den letzten acht Jahren sieben Mädchen beraten und betreut habe, die zumindest mit der Loverboy-Methode in Situationen gelockt wurden, die zu sexueller Gewalt geführt haben. Hier wurden Mädchen erfasst, die nicht nur in die dauerhafte Prostitution geführt wurden, sondern auch Mädchen, die anschließend von Gruppen vergewaltigt wurden. Diese Mädchen berichteten auch von weiteren betroffenen Mädchen, die aber nicht die Beratungsstelle



aufsuchten. Diese konnten daher nicht zahlenmäßig erfasst werden. Drei der sieben betroffenen Mädchen wurden in der Zufluchtsstätte der Einrichtung, die 2017 eröffnet wurde, untergebracht.

Nach aktueller Nachfrage vom 26. Juni 2019 gab es bisher keinen neuen vergleichbaren Fall.

Zu den weiteren Fragestellungen der Anfrage kann von dort nicht berichtet werden. Diese Fragestellungen befassen sich vielmehr um Datenerhebungen im Zusammenhang von Strafbarkeitsdelikten.

Das Mädchenhaus Bielefeld berichtete im März 2019, dass in der Beratungsstelle des Mädchenhauses - bezogen auf die letzten Jahre - immer mal wieder Einzelfälle aufliefen, die von sexualisierter Gewalt nach der "Loveboy-Methode" betroffen waren.

Aktuell wird eine Betroffene betreut und beraten. Die Ratsuchenden sind oft erst Angehörige oder andere Bezugspersonen, da die Betroffenen selbst von ihrem sozialen Umfeld gemäß der "Loveboy-Methode" nach und nach isoliert werden und nicht selbst den Weg in die Beratung finden. Oft werden sie erst von ihren Angehörigen oder engen Freunden motiviert, die Beratungsstelle aufzusuchen.

Das Mädchenhaus Bielefeld berät bei Bedarf Multiplikator*innen und klären diese in präventiven Schulveranstaltungen über „Loveboys“ auf.

In der Zufluchtsstätte des Mädchenhauses wurden ungefähr 3-5 Betroffene pro Jahr betreut, die sich prostituieren (mussten) bzw. die im Prostitutionsmilieu sexualisierte und andere Formen der Gewalt erleben oder erlebt haben. Oft fällt es auch Fachkräften schwer zu entscheiden, ob hier eine Fallgestaltung der „Love-Boy-Methode“ der „Auslöser“ für die weitere Entwicklung der Beziehung ist, da sehr schnell die Beziehung durch brutale Methoden der Umgangsweisen und durch stetige Steigerung der Gewalt bestimmt werden.

Nach jetzigem Erkenntnisstand wurden im Jahr 2018 28 Mädchen und Frauen, die von der „Loveboy-Methode“ betroffen waren, in der landesgeförderten Fachstelle für Opfer von Frauenhandel in Düsseldorf beraten und zum Teil geschützt untergebracht. Die „Loveboy-Methode“ wird als Rekrutierungsmasche sowohl bei ausländischen als auch bei deutschen Betroffenen benutzt. Von den 28 jungen Frauen und Minderjährigen besaßen 15 die deutsche Staatsangehörigkeit. Im Vergleich dazu wurden im Jahr 2015 18 von der „Loveboy-Methode“ Betroffene in der Fachstelle betreut.



In der landesgeförderten Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel Mitternachtsmission e.V. in Dortmund wurden nach jetzigem Erkenntnisstand in 2019 bislang 13 weibliche Opfer der „Loverboy-Methode“ betreut. Im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Anstieg um ca. 50% zu verzeichnen. Zurückzuführen ist dieser Anstieg insbesondere auf eine Ausweitung der Präventionsarbeit der Fachberatungsstelle zur „Loverboy-Methode“ vor allem in Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen.

Frage 3: Gibt es dahinter befindliche und erkennbare Strukturen (zum Beispiel OK)? Wenn ja, welche? Welche Rolle spielt das Internet?

Antwort: In Bezug auf die bekannt gewordenen Fälle des Menschenhandels mit der „Loverboy-Methode“ in Nordrhein-Westfalen sind keine organisierten oder bandenmäßigen Strukturen erkennbar. Die bekannt gewordenen Fälle lassen überdies nicht erkennen, inwiefern das Internet zur Tatausführung genutzt wurde.

Das BKA führt in seinem Lagebild 2016 dazu aus, dass bei 53 (11 Prozent) der insgesamt 488 Opfer das Internet eine zentrale Rolle im Anwerbeprozess spielte. In sozialen Netzwerken und Dating-Portalen kommt der sogenannten „Loverboy-Methode“ eine besondere Bedeutung zu. Im Lagebild 2017 stellt das BKA dar, dass bei 78 (16 Prozent) der insgesamt 489 Opfer die Kontaktabbahnung bzw. -anwerbung über das Internet erfolgte. Dieser Modus Operandi wurde insbesondere bei jüngeren/minderjährigen Opfern angewendet.

Frage 4: Welche präventiven Maßnahmen sieht die Landesregierung im Zusammenhang mit der Aufklärung über die „Loverboy“-Methode vor (z.B. Fachberatungsstellen oder an Schulen)?

Antwort: Auf den vorliegenden Bericht des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 11. März 2019 zum Thema Entwicklung der sogenannten "Loverboy-Methode" zur Erzwingung von Prostitution in Nordrhein-Westfalen" (Vorlage 17/1796) wird verwiesen.

Viele Opfer der „Loverboy-Methode“ begreifen sich selbst zunächst nicht als Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, vielmehr steht für sie die eigene Prostitutionstätigkeit im Fokus. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat, um für den Modus Operandi „Loverboy-



Methode“ im Internet und in den sozialen Medien aufzuklären, im Frühjahr 2019 erstmals ein Erklärvideo über verschiedene digitale Kanäle veröffentlicht. Weitere Initiativen zur Sichtbarmachung des Modus Operandi befinden sich in Vorbereitung.

Bei der Suche nach Rat und Unterstützung zum Beispiel beim Ausstieg aus der Prostitution sind die Fachberatungseinrichtungen (Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel; Beratungsstellen für Prostituierte) daher häufig ihre ersten Anlaufstellen. Darüber hinaus werden in Nordrhein-Westfalen zwei Mädchenhäuser (Pro Mädchen in Düsseldorf, Bielefeld) landesweit finanziell unterstützt, die ebenfalls von betroffenen Mädchen aufgesucht werden (siehe zuvor in der Antwort auf die Fragen 1 und 2). Ferner stellt die Polizei im Internet auf der Seite des ProPK (Programm Polizeiliche Kriminalprävention) - www.polizeiberatung.de - Informationen zu der „*Loverboy-Methode*“, Opferrechten und Hilfsangeboten zur Verfügung.

Im Rahmen ihres Erziehungsauftrages kommt der Schule eine große Verantwortung im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes zu. Dieser ist inzwischen in den Schulgesetzen aller Länder verankert. Die Kultusministerkonferenz der Länder betont seit vielen Jahren die Verantwortung von Schulen für Prävention und Intervention zu sexuellem Missbrauch. Der Referenzrahmen Schulqualität Nordrhein-Westfalen formuliert die grundsätzliche Position. Auch und gerade in der Schule soll jeder Umgang miteinander frei von Diskriminierung und Rassismus sowie von jedweder Form psychischer und physischer Gewalt sein. Darüber hinaus beziehen Schulen Präventionsmaßnahmen zu verschiedenen gesellschaftspolitisch problematischen Themen in ihre Angebotsvielfalt ein, zum Beispiel Kinderschutz, Gewalt, (Cyber-) Mobbing, Vandalismus und Sucht.

Nordrhein-Westfalen startete als erstes Bundesland 2016 die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Die Initiative unterstützt Schulen, indem sie fachliche Hilfestellung gibt, ein passgenaues Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt entwickeln zu können, um es im Schulalltag zu verankern.

Zur Unterstützung der Schulen stehen die schulpsychologischen Dienste den Schulen sowie den Schülerinnen und Schülern professionell zur Seite. Zudem bieten Beratungslehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter sowie die schulischen Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention den Lehrkräften Unterstützung und Information zur Prävention und Intervention in Krisensituationen.



Frage 5: Gibt es das Phänomen nur in Deutschland? Wenn nein: Wie ist die internationale Rechtslage und könnten sich hieraus Anpassungsbedarfe für das deutsche Recht ergeben?

Antwort: Über den Modus Operandi „*Loverboy-Methode*“ werden auch in anderen europäischen Staaten Mädchen und junge Frauen zum Opfer. Internationale, zusammengeführte Erkenntnisse liegen allerdings hierüber nicht vor. Fälle aus den Niederlanden und der Schweiz sind genauso wie aus anderen europäischen Staaten bekannt.

Die ‚*Loverboy-Methode*‘ ist rechtlich kein eigenes Delikt, sondern eine besondere Begehungsform verschiedener, teilweise in Tateinheit stehender Delikte wie des Menschenhandels, der Zwangsprostitution, der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger oder der Ausbeutung von Prostituierten. Diese können ihrerseits wieder in tateinheitlicher Verbindung mit weiteren Delikten stehen. Die Strafvorschriften des Menschenhandels (§ 232 StGB) und der Zwangsprostitution (§ 232a StGB) sind in Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 grundlegend neu gefasst bzw. neu in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden. Der Gesetzgeber hat sich dabei nicht nur an den vorgenannten europarechtlichen Vorgaben, sondern ausdrücklich auch an der Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005 als maßgeblichen internationalen Rechtsinstrumenten orientiert (zu vgl. BT-DRs. 18/9095, S. 18, 23 ff.) und damit maßgebliche Teile der auf die ‚*Loverboy-Methode*‘ anwendbaren strafrechtlichen Regelungen im Vergleich zur früheren Rechtslage gewissermaßen internationalisiert‘.

Die Einhaltung internationaler rechtlicher Vorgaben bei der Bekämpfung des Menschenhandels und der mit diesem Deliktspänomen verwandten Delikte unter anderem in strafrechtlicher Hinsicht überwacht die „GROUP OF EXPERTS ON ACTION AGAINST TRAFFICKING IN HUMAN BEEINGS“ (GRETA) des Europarates. Der zweite GRETA-Evaluationsbericht für Deutschland ist am 20. Juni 2019 vorgelegt worden und begrüßt ausdrücklich diese Anpassung des Strafgesetzbuchs



an die internationalen Vorgaben. Im Übrigen ist der GRETA-Evaluationsbericht Gegenstand einer laufenden Prüfung, der die Landesregierung nicht vorgeht.